



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

***,
,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Haubrich, Blesius, Eifel, Keusch,
Bedaplatz 3, 54634 Bitburg,

g e g e n

die Verbandsgemeinde Gerolstein, vertreten durch den Bürgermeister, Kyllweg 1,
54568 Gerolstein,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Ordnungsrechts
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 6. Januar 2023, an der teilgenommen haben

beschlossen:

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf *** € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Anträge der Antragstellerin bleiben sowohl betreffend die angegriffene Verfügung der Antragsgegnerin vom *** (A.), betreffend die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** (B.), als auch betreffend die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** (C.) erfolglos.

A. Der Antrag der Antragstellerin, festzustellen, dass ihr Widerspruch mit Schreiben vom 10. April 2022 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** aufschiebende Wirkung entfaltet, ist unzulässig (I.). Der weiter hilfsweise gestellte Antrag, die in der Verfügung der Antragsgegnerin vom *** angeordnete sofortige Vollziehung aufzuheben, ist ebenfalls unzulässig (II.). Der äußerst hilfsweise gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 10. April 2022 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** wiederherzustellen, ist zulässig, jedoch in der Sache unbegründet (III.).

I. Soweit die Antragstellerin mit ihrem Hauptantrag die Feststellung begehrt, dass ihr Schreiben vom 10. April 2022 als Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet, ist dieser mangels Feststellungsinteresses unzulässig.

Grundsätzlich kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – analog feststellen, wenn eine Behörde gem. § 80 Abs. 1 VwGO die bestehende Suspensivwirkung des Rechtsbehelfs schlicht nicht beachtet oder bewusst missachtet und die

rechtswidrige faktische Vollziehung des gesetzlich suspendierten Bescheides droht (vgl. VG Minden, Beschluss vom 3. Juli 2007 – 1 E 314/07 ME –, juris m. w. N.).

Vorliegend droht indes keine rechtswidrige faktische Vollziehung. Die Antragsgegnerin hat die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für den streitbefangenen Bescheid vom *** angeordnet, weshalb die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 10. April 2022 entfallen ist. Die Antragsgegnerin kann mithin den Suspensiveffekt des Widerspruchs der Antragstellerin nicht rechtswidrig missachten, da diesem ein solcher erkennbar nicht mehr innewohnt. Daher ist in der vorliegenden Fallkonstellation um effektiven Rechtsschutz unmittelbar gem. § 80 Abs. 5 VwGO nachzusuchen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 27. März 2015 – 8 CS 13.1013 –, juris), was von der Antragstellerin im Weiteren auch hilfsweise begehrt wird.

II. Der hilfsweise gestellte Antrag, die angeordnete sofortige Vollziehung der Verfügung der Antragsgegnerin vom *** aufzuheben, ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses ebenfalls unzulässig.

Die isolierte Aufhebung der Vollziehungsanordnung aufgrund eines formellen oder materiellen Begründungsfehlers ist in § 80 Abs. 5 VwGO nicht vorgesehen und für eine solche Aufhebung besteht auch kein Bedürfnis, da die Verwaltung nach der gerichtlichen Entscheidung nicht am Erlass einer neuen rechtmäßigen Vollziehungsanordnung gehindert ist (vgl. W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Auflage 2022, § 80 Rn. 148). Es verkompliziert den Rechtsschutz unnötig und beeinträchtigt die Prozessökonomie, wenn der Betroffene hinsichtlich eines formellen Begründungsfehlers auf das Verfahren der Aufhebung der Vollziehungsanordnung und bezüglich anderer Einwendungen auf den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung verwiesen würde (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., § 80 Rn. 148). Vorliegend prüft das Gericht im Rahmen des weiteren Antrages der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO, mit welchem sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 10. April 2022 begehrt, inzident, ob formelle oder materielle Begründungsfehler

vorliegen, weshalb ihrem Antrag auf isolierte Aufhebung der Vollziehungsanordnung das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

III. Der äußerst hilfweise gestellte Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 10. April 2022 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** wiederherzustellen, ist gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO zulässig, jedoch in der Sache unbegründet.

Zunächst ist festzustellen, dass der Antrag zulässig ist, weil die Antragstellerin mit Schreiben vom Schreiben vom 10. April 2022 Widerspruch gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** erhoben hat. Die Verwaltungsgerichtsordnung enthält keine ausdrücklichen Anforderungen an den Inhalt des Widerspruchs. Er muss insbesondere nicht als solcher bezeichnet werden. Es genügt, wenn der Betroffene geltend macht, dass er sich von der angegriffenen Maßnahme beschwert fühlt, sich deshalb dagegen wehrt und die Überprüfung sowie Aufhebung der Maßnahme begehrt. Für die Auslegung der Erklärung ist nach den im öffentlichen Recht entsprechend anzuwendenden §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – maßgebend, wie diese vom Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben und nach der Verkehrsauffassung verstanden werden musste. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich alle Umstände, die dem Empfänger bei Zugang der Erklärung erkennbar waren. Verbleibende Zweifel sind durch Rückfrage zu klären. Bei der Ermittlung des wirklichen Willens ist nach anerkannter Auslegungsregel zu Gunsten des Bürgers davon auszugehen, dass er denjenigen Rechtsbehelf einlegen will, der nach Lage der Sache seinen Belangen entspricht und eingelegt werden muss, um den erkennbar angestrebten Erfolg zu erreichen (vgl. hierzu SächsOVG, Beschluss vom 28. April 2017 – 4 L 226/16 –, juris). Die Antragstellerin hat in ihrem Schreiben vom 10. April 2022 erkennbar den der streitbefangenen Verfügung zugrundeliegenden Sachverhalt aus ihrer Sicht geschildert und ausgeführt „aus vorgenannten Gründen weise ich ihr Schreiben hiermit zurück“. Dadurch hat sie hinreichend deutlich gemacht, die angegriffene Verfügung nicht gegen sich gelten lassen zu wollen. Soweit die Antragsgegnerin Zweifel hatte, ob dies als formeller Rechtsbehelf zu werten ist, hätte sie bei der Antragstellerin diesbezüglich rückfragen und um Klarstellung bitten müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist zu Gunsten der Antragstellerin im Schreiben vom 10. April 2022 ein Widerspruch gegen die Verfügung vom *** zu sehen.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Antragsgegnerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung in formeller Hinsicht ausreichend nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet. Danach ist bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Dies soll den Betroffenen in die Lage versetzen, in Kenntnis dieser Gründe seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs abzuschätzen. Der Behörde wird zugleich der Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung verdeutlicht und eine besonders sorgfältige Prüfung des Vollzugsinteresses auferlegt. Dementsprechend muss die Begründung nachvollziehbar machen, dass und aus welchen besonderen Gründen die Behörde im konkreten Fall dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts Vorrang vor dem Aufschubinteresse des Betroffenen einräumt mit der Folge, dass dessen Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Pauschale und nichtssagende formelhafte Wendungen genügen nicht (vgl. VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 30. November 2020 – 5 L 1011/20.NW –, nicht veröffentlicht)

Eines Eingehens auf den Einzelfall bedarf es allerdings dann nicht, wenn sich das besondere öffentliche Interesse unabhängig vom Einzelfall ausnahmsweise bereits aus der Art der getroffenen Verwaltungsmaßnahme ergibt. Dies gilt dann, wenn die Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung praktisch mit denen des seiner Natur nach eilbedürftigen Verwaltungsakts identisch sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. März 2009 – 13 B 1910/08 –, juris). Dem Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in solchen Fällen daher Genüge getan, wenn die Begründung der Vollziehungsanordnung auf die Gründe des zu vollziehenden Verwaltungsakts Bezug nimmt, aus der die besondere Dringlichkeit der Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bereits hinreichend deutlich hervorgeht und im Übrigen die von der Behörde getroffene Interessenabwägung klar erkennbar wird (vgl. VGH BW, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 10 S 3175/11 –, juris). In solch einem Fall genügt statt einer Bezugnahme auf die Darlegungen in der Sache selbst eine lediglich formelhafte Sofortvollzugsbegründung.

Nach diesen Grundsätzen hat die Antragsgegnerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung ausreichend begründet.

Die Begründung, dass nur durch den sofortigen Eintritt der Rechtsfolgen der Erklärung der zwei Doggen der Antragstellerin als gefährlich i. S. d. Landeshundegesetzes Rheinland-Pfalz – LHundG – die Vermeidung weiterer Übergriffe „oben genannter Art“ auf andere Hunde gewährleistet werden kann, hält sich noch im Rahmen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Sie lässt erkennen, welche Überlegungen die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst haben. Die Antragsgegnerin wollte verhindern, dass die zwei Doggen der Antragstellerin vorläufig weiterhin wie nicht gefährliche Hunde geführt werden dürfen, weil sie jederzeit von einer Gefahr durch ein erneutes Zubeißen ausgeht und dadurch Gefahrensituationen für Menschen und Tiere verhindern wollte. Dies ist für § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ausreichend (vgl. VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 30. November 2020, a. a. O.).

Auch war entgegen der Auffassung der Antragstellerin die Anordnung des Sofortvollzuges nicht zu unbestimmt, da die Antragsgegnerin nicht ausdrücklich ausgesprochen habe, auf welche Ziffer der Verfügung sich die sofortige Vollziehungsanordnung beziehe. Vielmehr war ausweislich der Begründung der Antragsgegnerin vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr erkennbar, dass sowohl die vorstehende Ziffer 1. als auch die Ziffer 2. in Bezug genommen wurde, weshalb es keiner ausdrücklichen weiteren Differenzierung bedurfte.

Auch im materieller Hinsicht ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung rechtlich nicht zu beanstanden.

Für das Interesse des Betroffenen, einstweilen nicht dem Vollzug der behördlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein, sind zunächst die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs von Belang. Ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs ist in der Regel anzunehmen, wenn die im Eilverfahren allein mögliche und gebotene summarische Überprüfung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Denn an der Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen

Verwaltungsakts kann kein öffentliches Vollzugsinteresse bestehen. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin nur dann, wenn zusätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts besteht. Ferner ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts stets ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2005 – 2 BvR 485/05 –; juris; HessVGH, Beschluss vom 14. März 2003 – 9 TG 2894/02 –, juris; OVG RP, Beschluss vom 5. Mai 2000 – 10 B 10645/00.OVG –; ThürOVG, Beschluss vom 5. Oktober 2001 – 2 ZEO 648/01 –, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. Juni 2001 – 1 SN 38/01 –, juris). Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers ist dabei umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, sind die sonstigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Dabei ist dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs nicht überwiegt.

Nach diesen Grundsätzen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung das private Interesse der Antragstellerin, ihre zwei Doggen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens als nicht gefährliche Hunde zu führen, weil die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** offensichtlich rechtmäßig ist und mit ihrer Durchsetzung nicht bis zur Bestandskraft, deren Eintritt noch nicht abzusehen ist, abgewartet werden kann.

Zunächst steht der Umstand, dass die Antragstellerin vor der Einstufung der zwei Doggen als gefährliche Hunde i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LHundG nicht gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz – LVwVfG – i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – angehört wurde, der Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin getroffenen Entscheidung nicht entgegen. Denn ein Verfahrensfehler erweist sich nach § 46 VwVfG als unbeachtlich, wenn – wie hier – offensichtlich ist, dass die Verletzung der Verfahrensvorschrift die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat, denn die

Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist eine gebundene Entscheidung (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. Januar 2021 – 7 B 11527/20 –, esovgrp). Darüber hinaus liegt aber auch bezüglich der Einstufung als gefährlicher Hund ein Fall vor, in dem die Antragsgegnerin gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wirksam von einer Anhörung absehen konnte, denn es lag eine Situation der „Gefahr im Verzug“ vor, weil die Antragsgegnerin zur Verhinderung eines weiteren Beißvorfalles der beiden Doggen umgehend eingreifen musste (s.u.) und bereits einen Tag nach dem Beißvorfall den streitbefangenen Bescheid mit der weiteren Konkretisierung der sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen nach § 3 LHundG gegenüber der Antragstellerin erlassen hat.

Die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** erging rechtmäßig.

Zunächst ist die Feststellung, dass es sich bei den zwei Doggen um gefährliche Hunde i. S. d. § 1 LHundG handelt, nicht zu beanstanden (1.) Die Anordnung der Nr. 2 der Verfügung folgt aus dieser Feststellung und ist ebenfalls rechtmäßig (2.)

1. Rechtsgrundlage für die Feststellung, dass die beiden Doggen der Antragstellerin gefährlich im Sinne des Landeshundegesetzes sind, ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 LHundG (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. Dezember 2019 – 7 B 11563/19.OVG –, esovgrp). Demnach gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes unter anderem Hunde, die sich als bissig erwiesen haben. Die Voraussetzung liegen hier für die im gegenständlichen Eilverfahren gebotene Prüfungsdichte vor.

Ein Hund hat sich als bissig erwiesen, wenn er eine Person oder ein Tier durch einen Biss verletzt hat und es sich hierbei nicht ausschließlich um eine Reaktion auf einen Angriff oder ein bewusst herausgefordertes Verhalten handelt. Bei der Beurteilung des Beißvorfalls ist der gesamte Geschehensablauf einschließlich der Begleitumstände zu würdigen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. Januar 2021, a. a. O.; Beschluss vom 5. Dezember 2019 – 7 B 11563/19.OVG – und Beschluss vom 17. Juni 2015 – 7 B 10478/15.OVG –, esovgrp; VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 30. November 2020; a. a. O.; vgl. ferner Nr. 1.1.1 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums

für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 5. Juli 2006 zur Durchführung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde, MinBl. 2006, 128). Der Biss eines Hundes kann allerdings nur dann als Reaktion auf einen Angriff gerechtfertigt sein, wenn es sich hierbei um ein artgerechtes Verteidigungs- oder Abwehrverhalten handelt (vgl. OVG RP, Beschluss vom 27. Februar 2019 – 7 A 11695/18.OVG –; so auch im Hinblick auf das Landesrecht Sachsens-Anhalts: SächsOVG, Beschluss vom 9. Juli 2020 – 3 M 46/20 –, juris; zum niedersächsischen Landesrecht: OVG Nds, Beschluss vom 18. Januar 2012 – 11 ME 423/11 –, juris). Eine artgerechte Verteidigungshandlung darf jedoch nicht zwangsläufig zur „Rechtfertigung“ des Hundes führen, wenn das artgerechte Verhalten an sich nach Sinn und Zweck des Gesetzes die einzuhaltenden Grenzen der Sozialverträglichkeit überschreitet.

Für die Annahme der Gefährlichkeit genügt regelmäßig ein einmaliger Beißvorfall (vgl. OVG RP, Urteil vom 15. Oktober 2013 – 7 B 10840/13.OVG –, esovgrp; VGH BW, Beschluss vom 3. März 2015 – 1 S 2402/14 –, juris; VG Saarlouis, Beschluss vom 4. August 2016 – 6 L 725/16 –, juris; VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 15. Oktober 2018 – 5 K 710/18.NW –, juris; VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 30. November 2020, a. a. O.; vgl. auch Nr. 1.1.1 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz zur Durchführung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) vom 10. Mai 2006). Dabei hat die zuständige Fachbehörde in der Regel bereits dann die Gefährlichkeit des Hundes festzustellen, wenn der betroffene Hund ein anderes Tier nicht nur ganz geringfügig verletzt hat (vgl. zum dortigen Landesrecht: OVG Nds, Beschluss vom 18. Januar 2012 – 11 ME 423/11 –, juris).

Nach diesen Maßgaben ist die Einstufung der beiden Doggen der Antragstellerin als gefährliche Hunde zu Recht erfolgt.

Beide Doggen der Antragstellerin haben am *** April 2022 zugebissen, was unbestritten ist. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass der Beißvorfall nicht zu einer Gefährlichkeit führt, weil die betroffenen zwei Doggen von einem Yorkshire Terrier sowie einem Malteser erheblich provoziert worden seien. Diese beiden Hunde seien auf dem Grundstück der Antragstellerin frei herumgelaufen, weshalb ihre Doggen die Hunde konfrontiert hätten. Einer der fremden Hunde habe eine ihrer

Doggen gebissen, weshalb sich diese mit tödlichen Folgen für den anderen Hund zur Wehr gesetzt habe. Es entspreche artgerechtem Verhalten, dass ihre Doggen ihr Revier und sich selbst hätten verteidigen wollen.

Die geschädigte Hundehalterin *** hat indes berichtet, ihre Hunde seien nicht von sich aus auf das Grundstück der Antragstellerin gelaufen, vielmehr habe sich der Vorfall auf einem Wirtschaftsweg zwischen *** und *** ereignet. Die dunkle Dogge der Antragstellerin sei aufgetaucht und habe einen ihrer Hunde gebissen. Kurz danach sei auch die weiße Dogge aus der gleichen Richtung dazugekommen und habe sich auf ihren anderen Hund gestürzt.

Laut Tierarztbericht der Tierarztpraxis *** wies der Yorkshire Terrier mehrere blutende Bisswunden am Körper, eine Bisswunde bis in die linke Lunge und Rippenbrüche auf. Der Maltester hatte ebenfalls mehrere blutende Bissverletzungen, einen Riss in der Bauchwand sowie eine Wirbelsäulenverletzung mit Lähmung (vgl. Bl. *** d. Verwaltungsakte). Der Malteser ist in Folge dessen verstorben, der Yorkshire Terrier hat in Lebensgefahr geschwebt.

Selbst dann, wenn die Hunde der Geschädigten von sich aus auf das Grundstück der Antragstellerin gelangt sein und ein Hund eine Dogge der Antragstellerin gebissen haben sollte, führt der Beißvorfall zur Einstufung der beiden unstreitig beteiligten Doggen als gefährlich im Sinne des Landeshundegesetzes.

Insbesondere liegt auch kein Ausnahmefall vor, nach welchem der Beißvorfall gerechtfertigt sein könnte.

Bei der Überlegung, ob der Biss eines Hundes einmal "gerechtfertigt" sein kann, weil er einem artgerechten Verhalten entspricht, ist äußerste Zurückhaltung geboten. Die Frage, ob ein Hundebiss in diesem Sinne "gerechtfertigt" ist, kann nicht aus der Sicht des (jeweiligen) Hundes beantwortet werden. Selbst objektiv unangemessenes Verhalten von Menschen, das möglicherweise auf einer Krankheit (körperliche oder geistige Behinderung, Trunkenheit usw.) oder – z. B. bei Kindern – auf Unerfahrenheit im Umgang mit Hunden beruht, oder auch (aus verhaltensbiologischer Sicht) nachvollziehbares Revierverhalten dürfen für einen Hund grundsätzlich keine Gründe sein zuzubeißen (vgl. VG Freiburg (Breisgau),

Urteil vom 26. September 2006 – 4 K 2761/04 –, juris). Dabei ist zu beachten, dass die meisten Konflikte unter Hunden ohne Zubeißen beigelegt werden und zwar durch Drohsignale wie etwa Fixieren, Zähneblecken, Maulaufreißen, Knurren, Nasenrückenrunzeln oder Abwehrschnappen. Wird ein Hund bei einer Hundebeißerei oder einem einseitigen, überraschenden Angriff von einem anderen Hund schwer verletzt oder getötet, spricht Einiges für eine Bissigkeit dieses Hundes (vgl. Nr. 1.1.3. des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 10. Mai 2006 über die Durchführung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde). Daher spricht alles dafür, dass es sich bei dem tödlichen Biss um eine absolut übertriebene Reaktion der dunklen Dogge handelte und ebenso bei dem Biss mit lebensbedrohlichen Folgen der weißen Dogge eine ebenfalls übertriebene Reaktion vorlag, die jeweils nur mit einem übersteigerten Aggressionspotential erklärt werden kann. Durch das instinktive Territorialverhalten mag es zwar noch gerechtfertigt sein, dass ein Hund einen „Eindringling“ mit Bellen und eventuell auch einer Verfolgung verjagt. Unter keinen Umständen kann aber toleriert werden, dass der Hund auf eine Verletzung seines Territoriums mit einem Biss reagiert, der zum Tod bzw. Lebensgefahr des anderen Tieres führt.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist die Entscheidung der Antragsgegnerin, die beiden Doggen als gefährlich i. S. d. Landeshundegesetzes einzustufen, weder ermessensfehlerhaft noch unverhältnismäßig. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LHundG gelten bissige Hunde als gefährlich i. S. d. Landeshundegesetzes, ohne, dass die Behörde einen Entscheidungsspielraum hätte. Ist also – wie hier – ermittelt, dass ein Hund bissig ist, so hat die Behörde dies festzustellen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. Januar 2021, a. a. O.).

Mit der Durchsetzung der Verfügung vom *** kann auch nicht bis zur Bestandskraft, deren Eintritt noch nicht abzusehen ist, abgewartet werden.

Zwar kann die offensichtliche Rechtmäßigkeit der Grundverfügung allein die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht tragen, aber vorliegend sind besondere Gründe gegeben, die die Einstufung der beiden Doggen als gefährliche Hunde bereits vor der Entscheidung über den eingelegten Rechtsbehelf der Antragstellerin erfordern und damit die Durchbrechung des vom Gesetzgeber als Regelfall

vorgesehenen Suspensiveffekts rechtfertigen. Ziel der Regelungen des Landeshundegesetzes ist, die Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren, die von gefährlichen Hunden ausgehen können, soweit wie möglich zu reduzieren (LT-Drucks. 14/3512 S. 11). Mit der Feststellung, dass die beiden Doggen gefährlich i. S. d. Landeshundegesetzes sind, gehen weitere gesetzlich näher bestimmte Pflichten für die Antragstellerin einher. So ist etwa in § 5 Abs. 2 LHundG ein Leinen- und Maulkorbzwang vorgesehen, der automatisch bei jedem gefährlichen Hund greift. Aufgrund ihres Verhaltens in der Vergangenheit besteht hinsichtlich der beiden Doggen eine erhöhte Gefährdungslage (s.o.), die die sofortige Feststellung ihrer Gefährlichkeit und das Inkrafttreten der daraus resultierenden Pflichten für die Antragstellerin erfordert.

2. Auch die Anordnung in der Nr. 2 der Verfügung vom *** ist rechtmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 LHundG bedarf, wer einen gefährlichen Hund halten will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde, deren Vorlage binnen Frist verlangt werden kann (§ 7 LHundG). Das diesbezügliche Verlangen der Antragsgegnerin stellt sich weder als unverhältnismäßig noch als ermessensfehlerhaft dar. Auf vorstehende Ausführungen unter 1. wird verwiesen.

Nach alledem bleibt dem Antrag gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** der Erfolg versagt.

B. Der weiter gestellte Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 2. Juni 2022 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** wiederherzustellen, ist zulässig (1.), jedoch in der Sache unbegründet (2.).

1. Der Antrag ist zunächst zulässig, da das Rechtsschutzinteresse besteht, weil sich die Sicherstellungsanordnung nicht erledigt hat.

Die Sicherstellungsanordnung hat sich nicht dadurch erledigt, dass die Doggen der Antragstellerin aus der Unterbringung in der Tierpension *** unerlaubt entwendet wurden. Erledigung tritt ein durch den Wegfall der mit einer angefochtenen Regelung verbundenen Beschwer, also durch den Wegfall ihrer intendierten Regelungswirkung (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., § 113 Rn. 102). Die freiwillige Befolgung bzw. die im Wege des Verwaltungszwangs erfolgende Durchsetzung

einer durch Verwaltungsakt aufgegebenen Verpflichtung allein führt noch nicht zur Erledigung, solange die Folgen noch rückgängig gemacht werden können und dies bei objektiver Betrachtung noch sinnvoll erscheint oder der Antragsteller durch sonstige unmittelbare rechtliche Auswirkungen des Verwaltungsakts noch beschwert ist, z. B. wenn noch ein Kostenersatzanspruch in Betracht kommt, für den der Verwaltungsakt die Grundlage bildet (vgl. VG Aachen, Urteil Beschluss vom 30. März 2007 – 6 L 73/07 –, juris). Unabhängig davon, ob die rechtswidrige Beendigung der Verwahrung durch Entwendung der Doggen überhaupt zur Erledigung der Sicherstellungsanordnung führen kann, ist die Antragstellerin vorliegend jedenfalls durch die unmittelbare rechtliche Auswirkung der Sicherstellungsanordnung noch beschwert, da die Antragsgegnerin gegenüber ihr mit streitgegenständlichem Bescheid die Verpflichtung zur Kostentragung festgestellt hat und ihr mit Bescheid vom *** die Kosten für die Sicherstellung am *** sowie die Unterbringungskosten in der Tierpension *** in Höhe von *** € in Rechnung gestellt hat, wobei die Sicherstellungsanordnung vom *** hierfür die rechtliche Grundlage bildet.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** ist nach summarischer Prüfung offensichtlich rechtmäßig, weshalb das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids überwiegt.

Die Verfügung der Antragsgegnerin ist zunächst formell rechtmäßig. Die Antragsgegnerin hat das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Haltungsverbot und Sicherstellung schriftlich i. S. v. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet (vgl. zu den Voraussetzungen A. III. 1.). Die Begründung, dass nur durch den Eintritt der Rechtsfolgen der Haltungsverbot und Sicherstellung der beiden Doggen der Antragstellerin die Vermeidung weiterer Beißvorfälle gewährleistet werden kann, genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Sie lässt erkennen, welche Überlegungen die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst haben. Die Antragsgegnerin wollte verhindern, dass die beiden Doggen weiterhin als gefährliche Hunde ohne eine Erlaubnis i. S. v. § 3 LHundG geführt werden, weil sie jederzeit von einer Gefahr durch ein erneutes Zubeißen ausgeht

und dadurch Gefahrensituationen für Menschen und Tiere verhindern wollte. Dies ist für § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ausreichend.

Die Verfügung ist auch materiell rechtmäßig (vgl. zu den Voraussetzungen der Interessenabwägung A. III. 1.).

Die Haltungsverbot findet ihre Rechtsgrundlage in § 7 Abs. 1 LHundG. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LHundG kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, abzuwehren. Daraus ergibt sich die Befugnis, die Haltung eines gefährlichen Hundes zu untersagen, wenn die dafür gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 LHundG erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt und auch nicht erteilt werden kann (vgl. VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 3. Dezember 2020 – 5 L 1040/20.NW –, nicht veröffentlicht; vgl. auch Nr. 7.1.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz zur Durchführung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) vom 5. Juli 2006).

Über eine solche Erlaubnis verfügt die Antragstellerin nicht und sie hat bislang auch keinen Antrag auf Erlaubniserteilung bei der Antragsgegnerin gestellt. Die beiden, mit Verfügung der Antragsgegnerin vom *** gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LHundG sofort vollziehbar als gefährliche Hunde eingestuft, Doggen werden daher derzeit unerlaubt gehalten. Dieser Zustand stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 LHundG und damit einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit dar, dem die Antragsgegnerin gemäß § 7 LHundG durch eine Haltungsverbot als geeignete Maßnahme begegnen konnte.

Die Sicherstellung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 LHundG i. V. m. § 22 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz – POG –. Die Sicherstellung und anschließende Verwahrung der Hunde wurden offensichtlich zu Recht als Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegenüber der Antragstellerin als Verantwortliche i. S. v. § 5 POG angeordnet. Denn sowohl für die Sicherstellung mit dem Verlangen, die Hunde in amtlichen Gewahrsam zu geben, als auch für eine sich anschließende Verwahrung, liegen die vom Gesetz geforderten

Voraussetzungen vor. Danach wurde die Sicherstellung gemäß § 22 Nr. 1 POG zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.v. § 9 POG angeordnet. Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst dabei jede Norm des geschriebenen Rechts, die den „Störer“ zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet. Nicht erforderlich ist dagegen, dass die Gefahr von dem sicherzustellenden Gegenstand, hier also den Hunden, selbst ausgeht. Die Gefahr lag – wie bereits ausgeführt – im Zeitpunkt des behördlichen Einschreitens in Gestalt eines Verstoßes gegen die Rechtsordnung durch die Haltung gefährlicher Hunde i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LHundG ohne die nach § 3 LHundG dafür erforderliche Erlaubnis vor (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 LHundG). Dieser Zustand dauert fort, was zugleich Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die anschließende Verwahrung in der Tierpension *** ist (vgl. § 25 Abs. 1 POG).

Die Anordnung der Sicherstellung erweist sich auch als verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei. Ein bloßes Tierhaltungsverbot ohne Sicherstellungsanordnung hätte allenfalls dann in Erwägung gezogen werden können, wenn die Antragstellerin auf eine Wiederinbesitznahme der Tiere verzichtet und darüber hinaus eine geeignete dritte Person benannt hätte, bei der gewährleistet gewesen wäre, dass sie die Anforderungen des § 3 LHundG erfüllt, woran es hier jedoch gerade fehlt (vgl. OVG RP, Urteil vom 30. Oktober 2009 – 7 A 10723/09 –, juris).

Mit der Durchsetzung der Verfügung vom *** konnte auch nicht bis zur Bestandskraft, deren Eintritt noch nicht abzusehen ist, abgewartet werden. Zwar kann die offensichtliche Rechtmäßigkeit der Grundverfügung allein die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht tragen, aber vorliegend sind besondere Gründe gegeben, die die Verwirklichung der Haltungsverbot und Abgabe der gefährlichen Hunde an eine geeignete Stelle vor der Entscheidung über den eingelegten Rechtsbehelf der Antragstellerin erfordern und damit die Durchbrechung des vom Gesetzgeber als Regelfall vorgesehenen Suspensiveffekts rechtfertigen. Ziel der Erlaubnispflicht des § 3 LHundG ist, die Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren, die von gefährlichen Hunden ausgehen können, soweit wie möglich zu reduzieren (LTDrs. 14/3512 S. 11). Das Interesse

der Allgemeinheit, Schäden an den hochwertigen Rechtsgütern Leib und Leben zu verhindern ist als wesentlich höher zu bewerten, als das private Affektionsinteresse der Antragstellerin, ihre Hunde bis zur abschließenden Entscheidung in der Hauptsache behalten zu dürfen.

C. Der zuletzt gestellte Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 7. Dezember 2022 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** wiederherzustellen, ist zulässig (1.), jedoch in der Sache ebenfalls unbegründet (2.).

1. Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig, da sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruches gegen einen für sofort vollziehbar erklärten belastenden Verwaltungsakt begehrt.

Bei der Sicherstellungsanordnung vom *** handelt es sich nicht lediglich um eine wiederholende Verfügung der Sicherstellungsanordnung vom ***, obgleich letztere in Bezug genommen worden ist, sondern um einen eigenständig anfechtbaren Verwaltungsakt mit Regelungscharakter.

Eine wiederholende Verfügung liegt vor, wenn die Behörde der Sache nach lediglich auf eine bereits in der Vergangenheit getroffene Regelung hinweist, ohne in der Sache eine neue Regelung zu treffen. Sie hat selbst keine Regelung zum Inhalt und ist daher kein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG (vgl. SaarIOVG, Beschluss vom 26. April 2016 – 1 A 103/15 –, juris). Vorliegend trifft die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** die Regelung der erneuten Sicherstellung und Verwahrung der Doggen der Antragstellerin an einem ihr unbekanntem geeigneten Ort. Durch diese Sicherstellungsanordnung wird die Antragstellerin insoweit erstmalig beschwert, als diese die Grundlage für den Kostenersatzanspruch für die erneute Sicherstellung und die anderweitige Verwahrung begründet. Zudem hat die Antragsgegnerin eine erneute Sachprüfung vorgenommen und der Sicherstellungsanordnung vom *** über die Sicherstellungsanordnung vom *** hinaus zugrunde gelegt, dass es einen weiteren Beißvollfall mit der dunklen Dogge

am *** August 2022 gegeben hat, bei welchem ein Hund der Rasse Bichon der Geschädigten *** einen Lungendurchbiss erlitt (vgl. Bl. *** d. Verwaltungsakte).

2. Der Antrag ist in der Sache jedoch unbegründet.

Die Verfügung der Antragsgegnerin vom *** – in der Gestalt des Abhilfebescheides vom *** – ist nach summarischer Prüfung offensichtlich rechtmäßig, weshalb das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids überwiegt.

Die Verfügung der Antragsgegnerin ist auch formell rechtmäßig. Die Antragsgegnerin hat das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der erneuten Sicherstellung mit anschließender Verwahrung schriftlich begründet i. S. v. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO (vgl. zu den Voraussetzungen A. III. 1.). Die Begründung, dass nur durch den Eintritt der Rechtsfolge der erneuten Sicherstellung der beiden Doggen der Antragstellerin die Vermeidung weiterer Beißvorfälle gewährleistet werden kann, genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Sie lässt erkennen, welche Überlegungen die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst haben. Die Antragsgegnerin wollte verhindern, dass die beiden Doggen weiterhin als gefährliche Hunde ohne eine Erlaubnis i. S. v. § 3 LHundG, trotz sofort vollziehbarer Haltungsverbot und bereits zuvor stattgefundenener Sicherstellung, geführt werden, weil sie jederzeit von einer Gefahr durch ein erneutes Zubeißen ausgeht und dadurch Gefahrensituationen für Menschen und Tiere verhindern wollte. Dies ist für § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ausreichend.

Die Sicherstellung und anschließende Verwahrung der Hunde wurden offensichtlich zu Recht als Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegenüber der Antragstellerin angeordnet. Die beiden Doggen der Antragstellerin wurden nach der Sicherstellung am *** am *** aus der Tierpension *** entwendet und am *** von der Polizei aufgefunden, als der Lebensgefährte der Antragstellerin *** diese mit sich führte. Die Gefahr lag – wie oben bereits ausgeführt – im Zeitpunkt des behördlichen Einschreitens in Gestalt eines Verstoßes gegen die Rechtsordnung durch die erneute Haltung gefährlicher Hunde i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LHundG ohne die nach § 3 LHundG dafür erforderliche Erlaubnis vor. Zur Vermeidung von Wiederholung verweist die Kammer auf die Ausführungen unter B., da zum Zeitpunkt der erneuten

Sicherstellung zu Gunsten der Antragstellerin keine veränderten Umstände vorlagen.

Mit der Durchsetzung der Verfügung vom *** konnte vor den Hintergrund eines neuerlichen Beißvorfalls ersichtlich auch nicht bis zur Bestandskraft, deren Eintritt noch nicht abzusehen ist, abgewartet werden. Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter B. verwiesen.

Die Anträge waren daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 18. Juli 2013.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.
